

## Richtlinien betreffend die Förderung von Vereinen, etablierten Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit

### 1. Ziel

<sup>1</sup> Mit diesen Richtlinien werden

- die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Förderung definiert
- eine möglichst umfassende Gleichbehandlung und
- Transparenz bezüglich der Förderung von Vereinen, etablierten Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit angestrebt.

<sup>2</sup> Mit ihren Unterstützungsleistungen fördert die Gemeinde insbesondere diejenigen Vereine, etablierten Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit, die Aufgaben im kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich wahrnehmen und die der Bevölkerung offen stehen.

<sup>3</sup> Unterstützungen können in Form von finanziellen Beiträgen, von Dienst- und Sachleistungen der Verwaltung und des Werkhofs sowie der Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen einmalig oder wiederkehrend zugesprochen werden.

### 2. Geltung

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln die Gemeindeunterstützungen an Vereine, etablierten Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit, die ihren Sitz in Ziefen haben. Sie müssen eine regelmässige Tätigkeit mit Schwerpunkt in Ziefen nachweisen können. Als Vereine gelten eingetragene Vereine mit Sitz in Ziefen, die im Dorf aktiv sind. Etablierte Gruppierungen sind keine eingetragenen Vereine, organisieren jedoch regelmässig Anlässe, welche die Bevölkerung ansprechen. Unter Freiwilligenarbeit werden Aktivitäten zusammengefasst, die uneigennützig und unentgeltlich für die Bevölkerung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Unterstützung ist in der Regel, dass eine deutliche Mehrheit der Mitglieder Wohnsitz in Ziefen hat.

<sup>3</sup> Mit Vereinen, etablierten Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit, welche eine frei zugängliche, öffentliche Aufgabe im Auftrag der Gemeinde Ziefen wahrnehmen, kann die Gemeinde Leistungsvereinbarungen abschliessen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um einen gesetzlichen Auftrag oder um eine Aufgabenerfüllung im freiwilligen Bereich handelt. Organisationen, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

### **3. Unterstützungsleistungen**

#### **3.1. Finanzielle Beiträge**

<sup>1</sup> Regelmässige finanzielle Unterstützungen sind auf Gesuch hin möglich.

<sup>2</sup> Per Gesuch können Vereine, etablierte Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit eine finanzielle Unterstützung erhalten für:

- a) ein Projekt kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und sportlicher Art oder für Anschaffungen. Die entsprechenden Beiträge sind im Rahmen des Budgetprozesses bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen. Die Eingabe muss die Rechnung des Vorjahres, die Bilanz sowie das Budget für das folgende Jahr enthalten. Die finanziellen Beiträge werden auch in Abhängigkeit von anderen Dienstleistungen der Gemeinde (Sachdienstleistungen, Infrastruktur) gesprochen.
- b) Lager und Anlässe im Jugend- und Sportbereich, die im Interesse der Jugend- und Sportförderung liegen.
- c) Ehrungen und Geschenke für Vereine, Einwohner, Behörden- und Kommissionsmitglieder werden nach einer separaten Regelung entrichtet.

#### **3.2. Raum- und Anlagenutzungen**

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Gemeinde den Vereinen, etablierten Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit die die Anforderungen erfüllen, für ihre Tätigkeit gemeindeeigene Räume und Anlagen zur Verfügung. Es gelten dabei die Bestimmungen der Gebührenordnung der Gemeinde Ziefen, die jeweilige Hausordnung sowie die Anweisungen des für die Räume und Anlagen zuständigen Personales.

#### **3.3. Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Veranstaltungsplakate können auf den gemeindeeigenen Anschlagstellen ausgehängt werden lassen. Sie sind drei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung beim Empfangsschalter auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

<sup>2</sup> Ebenfalls können Veranstaltungshinweise im Mitteilungsblatt und auf der Website der Gemeinde Ziefen platziert werden lassen.

<sup>3</sup> Weitere Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

#### **3.4. Leistungen an politische Parteien und Gruppierungen**

<sup>1</sup> Politische Parteien erhalten keine finanziellen Beiträge. Sie können jedoch gestützt auf Ziff. 3.2., Abs. 1 dieser Richtlinien gemeindeeigene Räume nutzen.

<sup>2</sup> Politische Parteien und Gruppierungen können weder bei Wahlen noch bei Abstimmungen, Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen.

#### **3.5. Leistungen der Bürgergemeinde**

Vereine, etablierten Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit können auch beim Bürgerrat ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen, wenn sie eine kulturelle Veranstaltung oder ein kulturelles Projekt in Ziefen durchführen, wenn bei einer kulturellen

Veranstaltung oder einem kulturellen Projekt der Gemeinde Ziefen oder Ziefener Einwohnerinnen und Einwohner im Zentrum stehen. Die entsprechenden Beitragsgesuche sind möglichst im Rahmen des Budgetprozesses bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen. Die Eingabe sollte die finanzielle Situation des Gesuchstellers aufzeigen. Gesuche sind an den Bürgerrat, Hauptstrasse 107, Postfach, 4417 Ziefen zu richten.

#### **4. Rechtsanspruch, Sorgfaltspflicht, Behebung von Schäden**

<sup>1</sup> Im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gemeinde Ziefen.

<sup>2</sup> Vereine, etablierten Gruppierungen und Organisationen von Freiwilligenarbeit welche die Sorgfaltspflicht verletzen und / oder den Weisungen der Verwaltung und der Anlagewartung nicht Folge leisten, verwirken das Nutzungsrecht.

<sup>3</sup> Die Organisationen haften für von ihnen verursachte Schäden an gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen.

#### **5. Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

#### **6. Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten per 30. Mai 2014 in Kraft

Vom Gemeinderat am 12. Mai beschlossen